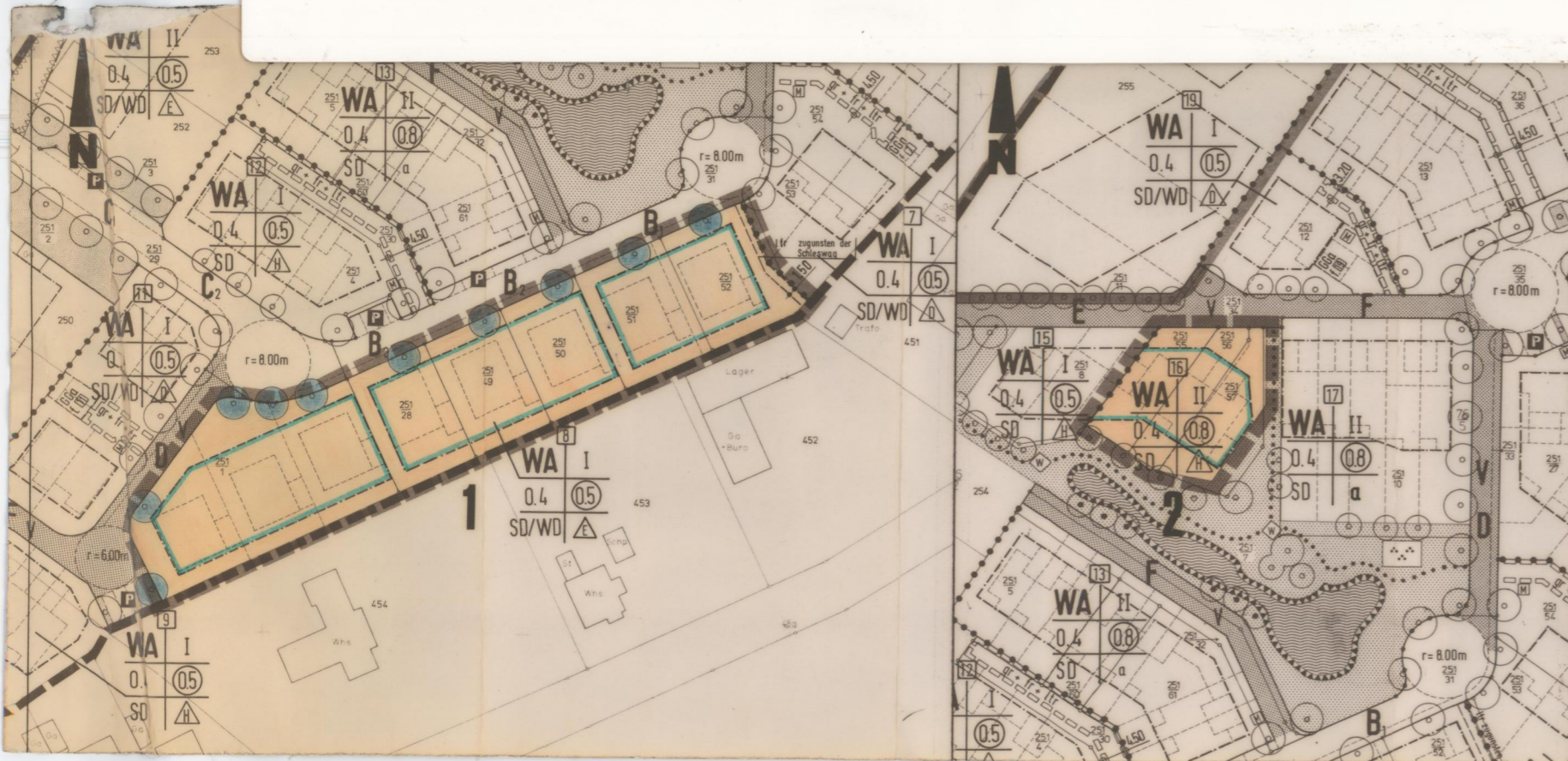


Stockelsdorf 1 : 500 Bebauungsplan Nr: 22 / 1. Änderung



1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnberkante. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
2. Die Dachneigung der Sattel- und Walddächer ist in 35° bis 48° auszuführen. In den Teilgebieten 2, 5, 6, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 20 und 21 sind Sattel- / Walmdächer zulässig. Alle Dächer sind mit Dachpfannen zu decken. (§ 82/1 LBO)
3. Außenwände sind mit Verblendmauerwerk in Ziegeln auszuführen. (§ 82/1 LBO)
4. In den Teilgebieten 6, 13 und 20 wird die abweichende Bauweise als Hausgruppe über 50 m Länge zugelassen. In dem Teilgebiet 17 wird die abweichende Bauweise als einseitige Grenzbebauung auf der Westseite festgesetzt. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
5. Garagen werden mit Ausnahme der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen nur in der überbaubaren Fläche zugelassen.



ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM SCHULWEG UND DER MORIK STRASSE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER
BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

TEIL A : PLANZEICHNUNG
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DER 1. VEREINF. ÄNDERUNG	§ 9/7 BBauG
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	ZAHL DER VOLLESGESOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16-17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 "
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 "
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16/5 "
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 "
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22/2 "
	BAUGRENZE	§ 23/3 "
	SATTELDACH	§ 82/1 LBO
	WALMDACH	§ 82/1 LBO
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25aBBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 "

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE
MÖGLICHE BAUKÖRPER
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN
LAUFENDE NUMMER DER TEILÄNDERUNGEN
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

6. Juli 1978 (BGBl. I S. 349), sowie § 4 Abs. 4 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVBl. SCHL.-N. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die GEMEINDEVERTRETUNG vom 06.06.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22, 1. VER. ÄND. für das Gebiet ZWISCHEN DEM SCHULWEG UND MORIK STR. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... in amtlichen Bekanntmachungsblättern am ... erfolgt.
STOCKELSDORF, DEN 19. Juli 1984

Planverfasser:
Dipl.-Ingenieur
Dietrichsen/Dr. Hoge/Tennert - Kiel
29.6.84
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
STOCKELSDORF, DEN 19. Juli 1984

Der katastermäßige Bestand am 25.6.84 sowie die geometrischen Festlegungen der neu anfallenden Flächenplanung werden als richtig bescheinigt.
EUTIN, DEN 2.7.1984

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
STOCKELSDORF, DEN 08. Juli 1984

Der katastermäßige Bestand am 25.6.84 sowie die geometrischen Festlegungen der neu anfallenden Flächenplanung werden als richtig bescheinigt.
EUTIN, DEN 2.7.1984

Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.06.1984 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschl. der Gemeindevertretung vom 06.06.1984 gebilligt.
STOCKELSDORF, DEN 19. Juli 1984

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises OSTHOLSTEIN vom ... Az.: ... mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
STOCKELSDORF, DEN ...

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet, die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises OSTHOLSTEIN vom ... Az.: ... bestätigt.
STOCKELSDORF, DEN ...

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
STOCKELSDORF, DEN 08. Juli 1984

Der katastermäßige Bestand am 25.6.84 sowie die geometrischen Festlegungen der neu anfallenden Flächenplanung werden als richtig bescheinigt.
EUTIN, DEN 2.7.1984

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
STOCKELSDORF, DEN 19. Juli 1984

Official stamps and signatures of the community and administrative bodies. Includes the seal of the Kreis Ostholstein and the seal of the Gemeinde Stockelsdorf. Signatures of the Mayor (Bürgermeister) and other officials are present, along with dates of approval and issuance.